



FASZINATION WINTERSPORT

Corona Update

Stand 11.11.2020

Aktuelle Regelung

§ 10

Sport

(1) ¹Die Ausübung von Individualsportarten ist nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt. ²Die Ausübung von Mannschaftssportarten ist untersagt. ³Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.
2. Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
3. Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.

Aktuelle Regelung

(3) Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen und anderen Sportstätten sowie von Tanzschulen ist nur für die in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Zwecke zulässig.

(4) Der Betrieb von Fitnessstudios ist untersagt.

§ 11

Freizeiteinrichtungen

(...)

(5) ¹Die Öffnung und der Betrieb von Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen ist untersagt. ²Für Training und Wettkämpfe in Badeanstalten gilt § 10 Abs. 2.

Individualsport

1. Klarstellung bzw. Definition des Begriffs Individualsport

- Unter Individualsport wird jede Sportausübung verstanden, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erfolgt. Diese Regelung gilt über alle Sportarten hinweg.
- Für uns bedeutet das: z.B. Skispringen, Biathlon: 1+1 (ein Trainer und ein Athlet) Trainingsbetrieb auch unterhalb des Landeskaders möglich.
- **Wenn der Trainer nicht aktiv am Geschehen teilnimmt („Tanzlehrer tanzt nicht mit“) dann 1+2!**
- Sportstätten dürfen hierfür öffnen

2. Ist die Regelung auch für den Kampfsport gültig?

- Ja, die Regelung gilt für alle Sportarten auch für den Kampfsport.

3. Wenn die Sportanlagen für den Individualsport geöffnet bleiben dürfen, gelten dann weiterhin die Regelungen aus dem Rahmenhygienekonzept Sport?

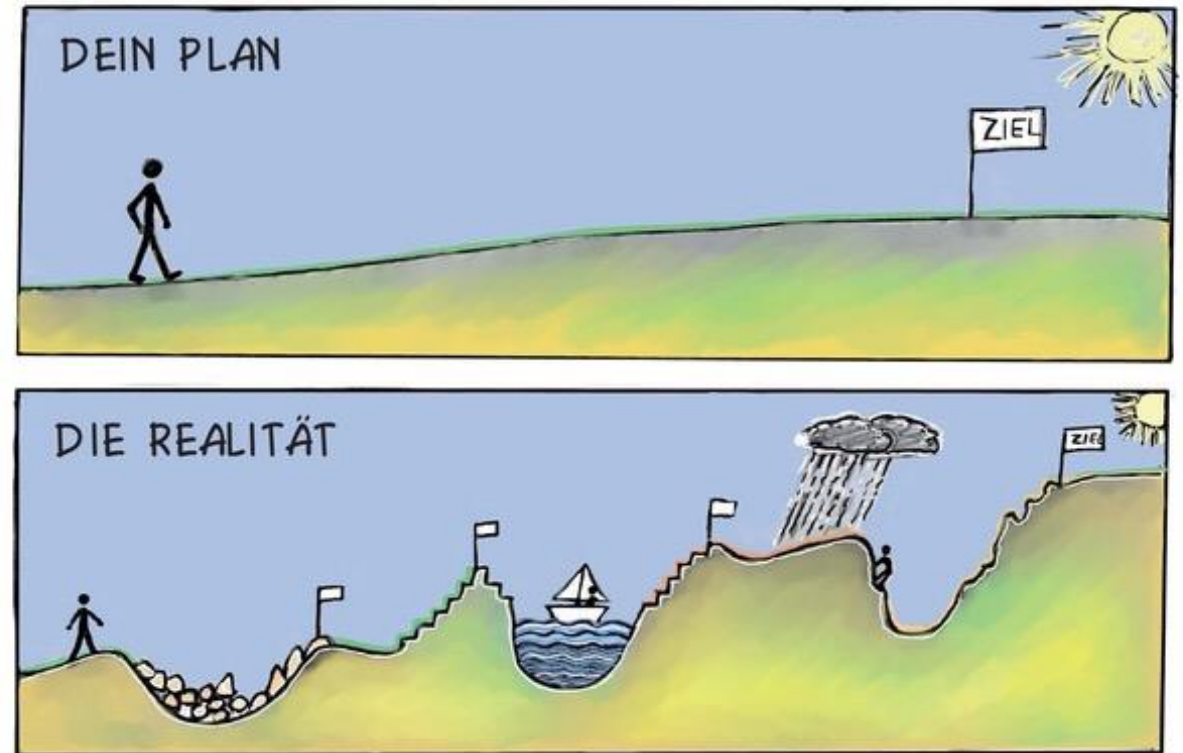
- Ja, auch bei der Ausübung des Individualsports müssen die Vorschriften aus dem Rahmenhygienekonzept Sport eingehalten werden.

Trainingsbetrieb Landeskader / NK2

- Das Training der Landeskader ist ein Privileg für bayerische Sportler => wir zeigen Verantwortung
- Keine Ausnahmen möglich, relevant sind die aktuell gültigen Kaderlisten
- Für alle Maßnahmen ist ein klares Hygienekonzept zu hinterlegen (schriftlich) und auf Bedarf vorzuzeigen
- Auslandstraining und andere Bundesländer – aktueller Status
- Besatz Busse Landeskader/NK2: Mittelplatz bleibt frei!
- Social Media Aktivitäten (Bsp. Bilder von Gletschertraining) einschränken und verantwortungsbewusst

Allgemein

- Regionale Vorgaben beachten
- Kreativ sein, Digitale Inhalte, Einzeltrainingsmaßnahmen => Zeit sinnvoll nutzen und im Dezember wieder angreifen



EQV ab 09.11.2020

- Einreise aus Risikogebiet => 10 Tage Quarantäne und Information an Behörde (maßgeblich Liste RKI <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>)
- Digitale Einreiseanmeldung www.einreiseanmeldung.de / Ausnahme schriftliche Ersatzmeldung

Ausnahmen:

- In Nachbarstaaten weniger als 24 h Aufenthalt im RG (Grenzverkehr) Wohnsitz in Bayern und berufliche Ausbildung, Ausübung etc. in RG zwingend notwendig (Bescheinigung)
- Sport gemäß §2 (5.)

EQV Ausnahmen

- a) die im Freistaat Bayern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 5 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder (3.)
- b) die in einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 5 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in den Freistaat Bayern begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger) => **wöchentlicher Test**
- die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem **Bundessportfachverband** zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind. (5.)
- Voraussetzung: schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis, das höchstens 48h vor der Einreise oder direkt bei der Einreise vorgenommen wird (10 Tage Aufbewahrung)

EQV - Testung

- „Dem Testergebnis nach Satz 2 steht eine Bestätigung der testenden Stelle in deutscher oder englischer Sprache über eine negative Testung durch einen CE-zertifizierten und zugelassenen Antigenschnelltest gleich.“